

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Heinz Vettermann, Kathrin Gaal, Mag. (FH) Tanja Wehsely und Mag. Jürgen Czernohorsky (SPÖ) sowie Mag. Martina Wurzer (Grüne) zum Tagesordnungspunkt 1 für die Sitzung des Ausschusses Bildung, Jugend, Information und Sport am 21.11.2013 betreffend Entwurf des Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 – WKJHG 2013.

Begründung

Der Abänderungsantrag ist erforderlich um das Gesetz wie geplant im Dezember 2013 in Kraft treten zu lassen. Gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben. Gemäß Abs. 2 kann die Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen gegen einen Gesetzesbeschluss gemäß Abs. 1 innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, eine mit Gründen versehene Einspruch erheben. Gemäß Abs. 3 ist vor Ablauf der Einspruchsfrist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

Da 2013 keine Sitzung der Bundesregierung mehr vorgesehen ist, ist § 54 aus dem Gesetzesentwurf herauszunehmen.

§ 42 WrJWG 1990 bleibt weiterhin in Kraft.

Eine Änderung des § 9 Abs. 1 Z 1 ist notwendig, um die Erstellung einer bundesweit einheitlichen Statistik zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird die Formulierung des § 15 Abs. 1 Z 1 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 wörtlich übernommen.

Die Änderung der Verweisungen in § 7 Abs. 1 stellt eine Korrektur und Anpassung an die Bestimmungen des § 6 dar.

Die unterzeichnenden Mitglieder des Ausschusses stellen daher gemäß § 30 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

Abänderungsantrag

Der Ausschuss Bildung, Jugend, Information und Sport wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 – WKJHG 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erster Satz lautet:
„(1) Folgende Ausbildungen gemäß § 6 Abs. 3 Z 2 und § 6 Abs. 5 Z 3 werden vom Magistrat gemäß der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anerkannt:“

2. § 9 Abs. 1 Z 1 lautet:


„1. Anzahl der Personen, die soziale Dienste in Anspruch genommen haben,“


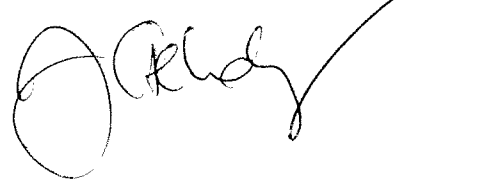
3. § 54 samt Überschrift entfällt.

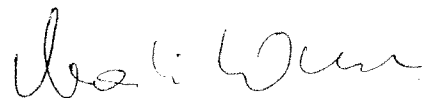
4. § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten das Gesetz vom 27. April 1990, LGBl. für Wien Nr. 36/1990, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 – WrJWG 1990) mit Ausnahme des § 42, die Verordnung vom 11. Dezember 1990, LGBl. für Wien Nr. 3/1991, betreffend Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie die Wiener Pflegeelternverordnung – WrPegVO vom 27. Dezember 2006, LGBl. für Wien Nr. 71/2006, außer Kraft.“

Wien, 21.11.2013


Wolfgang
Heinz Voller


Peter



Peter